

bezüglich dem Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und der Situation im Ausschaffungsgefängnis Bässlergut

In ihrem Bericht vom 28. Juni 2012 an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt kommt die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) Schluss, dass die Situation im Bässlergut an sich gut sei, einige Punkte jedoch der dringenden Verbesserung bedürfen. Insbesondere sei das Haftregime für Menschen in ausländerrechtlicher Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft zu streng, sind diese doch aus administrativen Gründen und nicht aufgrund eines Deliktes inhaftiert. Die bundesgerichtlich verlangte strikte Trennung der Gefangenen ist ungenügend gewährleistet und bringt einige Fragen mit sich.

Die provisorische Unterbringung von Gefangenen aus dem Strafvollzug im selben Gebäude wie die Ausschaffungshäftlinge, erachtet die NKVF als äusserst problematisch und nur als provisorisch duldbar.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss Bericht der NKVF wurde seit 2011 kein Jugendlicher ab 15 Jahren mehr inhaftiert. Wie wird die Ausschaffungshaft von Jugendlichen derzeit vollzogen? Gibt es überhaupt Jugendliche in Ausschaffungshaft, wenn ja, wo sind diese untergebracht und wie alt sind diese? Ist ihnen der Zugang zu einem Rechtsanwalt gewährleistet, werden sie von der AKJS betreut, haben sie einen Beistand?
2. Die Einschlusszeiten der Ausschaffungshäftlinge ist von 11.00h – 13.45h und von 17.00h – 07.15h. Diese Zeiten erachtet die NKVF als zu lange, insbesondere sei nicht ersichtlich, weshalb das Essen eingeschlossen in der Zelle eingenommen werden müsse. Wurde zwischenzeitlich etwas an diesem Haftregime verändert? Wenn nein, was sind die Überlegungen, die zu einer derart langen Einschlusszeit führen? Bestehen Anstrengungen, dies zu verbessern?
3. Der Vollzug von Strafen und Massnahmen im selben Gebäude wie die Ausschaffungshaft wird kritisiert, da keine klare Trennung zwischen den Vollzugsarten ersichtlich ist. Erwägt das JSD, gestützt auf die Erläuterungen der NKVF eine getrennte Hausordnung für die Ausschaffungshäftlinge und die Gefangenen im Strafvollzug umzusetzen, so dass eine klare Trennung zwischen den beiden Haftarten vorliegt? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Die NKVF kritisiert zu Recht, dass Ausschaffungshäftlinge nur 2 Std./ Tag im Hof spazieren können. Weshalb wird den Ausschaffungshäftlingen nicht unbeschränkter Zugang zum Hof gewährleistet? Da zwei Höfe vorhanden sind, müsste eine Trennung zwischen Gefangenen im Strafvollzug und einem damit verbundenen härteren Haftregime und Ausschaffungshäftlingen doch möglich sein?
5. Wie lange ist der Aufenthalt eines Gefangenen im Straf- resp. Massnahmenvollzug im Bässlergut im Durchschnitt? Haben Gefangene im Massnahmenvollzug Zugang zu den notwendigen Therapien?
6. Werden Ausschaffungs- und Gefangene im Straf- und Massnahmenvollzug vom selben Personal betreut? Wird das Personal intern auf die unterschiedliche Ausgestaltung und die unterschiedlichen Rechte der Gefangenen geschult?
7. Ist der Zugang psychisch kranker Gefangener zu Psychiatern und/ oder Psychologen gewährleistet? Wurde die restriktive Praxis der Klinikeinweisungen zwischenzeitlich gelockert, d.h. werden Kranke in die notwendigen Kliniken eingewiesen oder wird nach wie vor auf der Behandlung im Gefängnis bestanden? Wie wird mit suizidgefährdeten Gefangenen in Ausschaffungshaft umgegangen?
8. Hat die Umwandlung des Bässlerguts in eine provisorische Strafvollzugsanstalt Einschränkungen der Ausschaffungshäftlinge nach sich gezogen (Bsp. bzgl. Beschäftigungsmöglichkeiten etc.)?
9. Wie ist die Auslastung des Bässlergutes in den letzten Monaten bzgl. konkreter Zahlen der Ausschaffungsgefangenen und Gefangenen im Straf- und Massnahmenvollzug?

Ursula Metzger Junco P.